

AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 29/2019

29. Jahrgang

13. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

- 47 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes
- 48 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Mettmann (Parkgebührenordnung)
- 49 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr in der Kreisstadt Mettmann (Stand: 31.12.2017) (1. Änderung vom 10.12.2019)
- 50 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989 (31. Änderung vom 10.12.2019)
- 51 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagmarkt) vom 12.07.2011 (7. Änderung vom 10.12.2019)
- 52 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982 (37. Änderung vom 10.12.2019)
- 53 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999 (22. Änderung vom 10.12.2019)
- 54 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann vom 2. Dezember 1987 (27. Änderung vom 10.12.2019)
- 55 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2010 (9. Änderung vom 10.12.2019)
- 56 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Jahr 2020

47

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

Satzung der Kreisstadt Mettmann über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 10.12.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836) wird gemäß Beschluss des Rates der der Kreisstadt Mettmann vom 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Kreisstadt Mettmann, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung der Kreisstadt Mettmann über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 08.04.2014 außer Kraft.

Tarif

zur Satzung der Kreisstadt Mettmann über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung:

Tarifstelle	Personenstandswesen	Gebühr in EUR
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses – deutsches Recht –	60,00
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses – ausländisches Recht –	100,00
3.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	14,00
4.	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 Personenstandsgesetz	14,00
5.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,00
6.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
7.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80,00
8.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	23,00
9.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00
10.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 – 36 PStG	108,00
11.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	108,00
12.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
13.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00
14.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	24,00
15.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	25,00 – 80,00
16.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	108,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 10.10.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 16 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 11.10.2019

Der Bürgermeister

gez.

Thomas Dinkelmann

48

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Mettmann (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 430) und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, 2019 S. 23) wird von der Kreisstadt Mettmann als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Mettmann vom 10.12.2019 für das Stadtgebiet Mettmann folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1.) Die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen soll für eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet sein.
- (2.) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Kreisstadt Mettmann nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben (§§ 2 und 3). Diese können außer an den Parkscheinautomaten auch über ein ticketloses System (per sms, oder Handyapplikation - APP) entrichtet werden.
- (3.) In dem als Anlage beigefügten Plan ist dargestellt, welche Verkehrsflächen durch Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden (Anlage 1).

§ 2

Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die Gebührenpflichtigkeit besteht in der Zeit von:

- montags bis freitags 8:00 Uhr – 18:00 Uhr
- samstags 8:00 Uhr – 16:00 Uhr
- sonn- und feiertags frei

§ 3

Gebührensschuldner und Fälligkeit der Gebühr

Gebührensschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkfläche. Die Gebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf dem Parkplatz bzw. auf dem Stellplatz im Geltungsbereich eines Parkscheinautomaten.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Das Parken ist in den ersten 30 Minuten kostenfrei. Danach wird für jede folgende halbe Stunde eine Parkgebühr von 0,80 € erhoben.
- (2) Bei jedem Parkvorgang ist ein Parkschein zu ziehen, um die Überwachungsmöglichkeit zu gewährleisten.
- (3) Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden.

§ 5

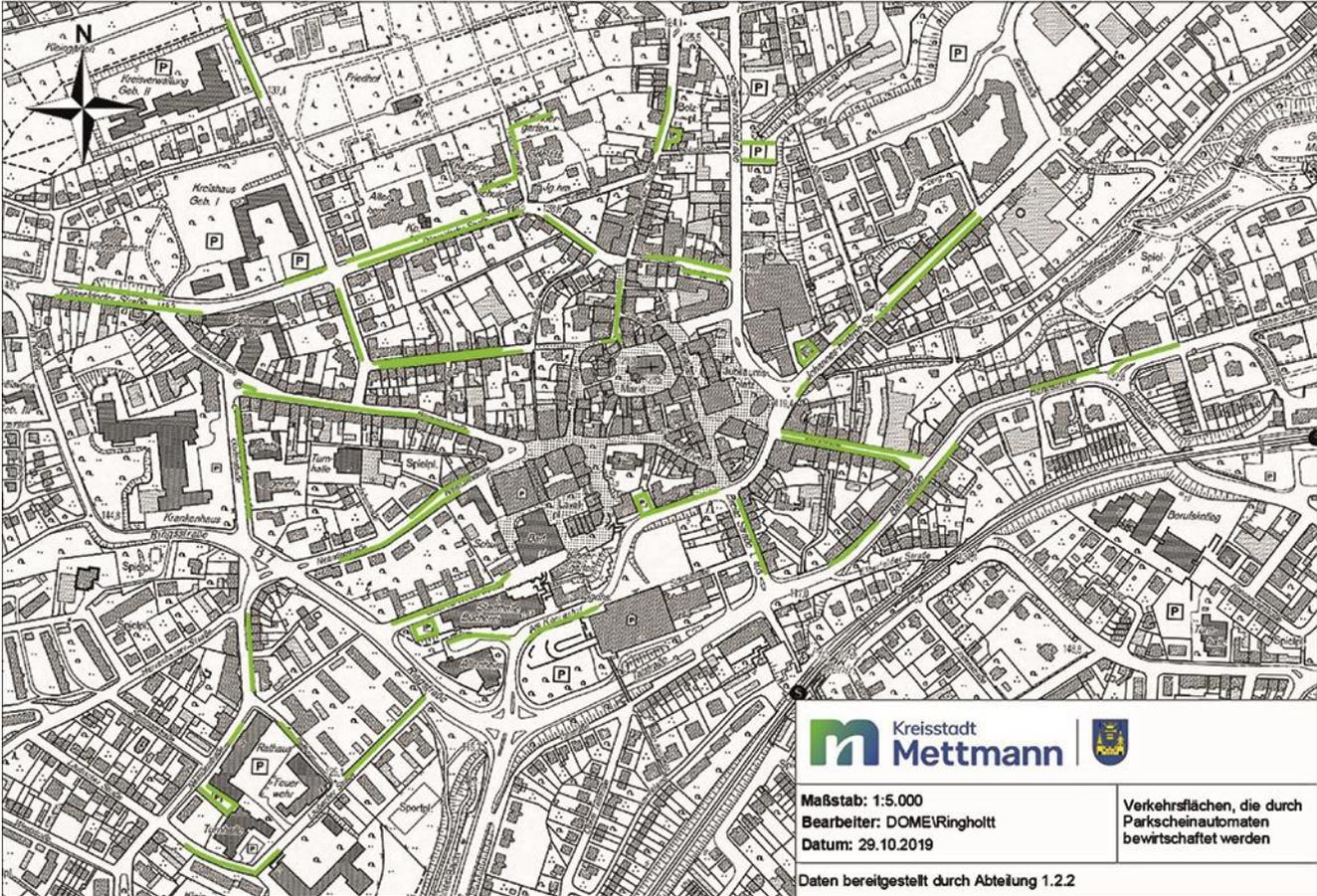
Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Parkgebühr bis zu der Höchstparkdauer von drei Stunden sind Elektrofahrzeuge befreit, die nach den Bestimmungen des „Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge“ (Elektromobilitätsgesetz) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind und eine Parkscheibe ausgelegt ist, die auf den Beginn der Parkzeit verweist.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 09.10.2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2018 (Amtsblatt für die Kreisstadt Mettmann 25/2018, Seite 147) außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 10.12.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 17 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 11.12.2019

Der Bürgermeister

gez.
Thomas Dinkelmann

49

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostensatz, Entgelten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr in der Kreisstadt Mettmann (Stand: 31.12.2017) (1. Änderung vom 10.12.2019)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Mettmann in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird (sonstige Leistungen). Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht.

§ 2

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Für sonstige Leistungen nach § 1 Abs. 5 werden Gebühren erhoben. Hierunter fallen auch unterstützende Tätigkeiten (Tragehilfe, Beförderung mittels Hubrettung u.ä.) zum Krankentransport, in Krankenhäusern und sonstigen Pflegeeinrichtungen, sofern es sich nicht um Notfallpatienten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) handelt.

§ 3

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 3 Abs. 1, 2 bzw. für die Inanspruchnahme der Feuerwehr zur Erbringung sonstiger Leistungen gem. § 3 Abs. 6 werden nach Dauer der Amtshandlung und der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge nach den in Anlage 1 aufgeführten Tarifen bemessen.

§ 4

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zur Zahlung von Gebühren verpflichtet sind die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts. Zur Zahlung von Gebühren für die in § 1 Abs. 5 genannten sonstigen Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die sonstige Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder der die sonstige Leistung der Feuerwehr angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.

§ 5

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührenanspruch für die Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG, für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 25 BHKG sowie für die Erbringung sonstiger Leistungen nach § 1 Abs. 5 entsteht mit Beginn der Amtshandlung. Er wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 10.12.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 18 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 11.12.2019

In Vertretung

gez.

Veronika Traumann

Beigeordnete und Stadtkämmerin

50

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989 (31. Änderung vom 10.12.2019)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	440,38	309,47
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	440,61	433,38
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 10.12.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 19 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 11.12.2019

In Vertretung

gez.

Veronika Traumann

Beigeordnete und Stadtkämmerin

51

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann
(Mittwochs- und Samstagmarkt) vom 12.07.2011
(7. Änderung vom 10.12.2019)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 67 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Marktstandgebühren betragen für jeden Tag der Benutzung ohne Rücksicht auf die Dauer für den laufenden Frontmeter des vom Marktbesucher gebrauchten Verkaufsraumes 2,97 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i.H.v. 19%. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i.H.v. 19 %. Bei Ständen von mehr als 4,50 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet. Für Jahresdauerbenutzer werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Kur und Witterung bedingten Ausfallzeiten lediglich 48 Markttage berechnet.

§ 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 10.12.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 20 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 11.12.2019

In Vertretung

gez.
Veronika Traumann
Beigeordnete und Stadtkämmerin

52

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982 (37. Änderung vom 10.12.2019)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen)	4,77	4,71
b) für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen dem Anliegerverkehr	4,77	4,71
dem innerörtlichen Verkehr	4,05	4,00
dem überörtlichen Verkehr	2,86	2,83

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

§ 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 10.12.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 21 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 11.12.2019

In Vertretung

gez.

Veronika Traumann

Beigeordnete und Stadtkämmerin

53

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

**über die
Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999
(22. Änderung vom 10.12.2019)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**§ 2 erhält folgende Fassung:****Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt:

Restmüll- behältergröße	Leerungshäufig- keit	Abfallgebühr/ Jahr	Gebühr bisher
40 Liter	14-täglich	106,44 €	104,64 €
60 Liter	14-täglich	159,60 €	156,96 €
80 Liter	14-täglich	212,76 €	209,28 €
120 Liter	14-täglich	319,20 €	314,04 €
240 Liter	14-täglich	638,40 €	627,96 €
660 Liter	14-täglich	1.119,12 €	1.099,44 €
770 Liter	14-täglich	1.305,60 €	1.282,68 €
1.100 Liter*	14-täglich	1.865,16 €	1.832,40 €
1.100 Liter*	Wöchentlich	3.730,32 €	3.664,92 €
1.100 Liter*	2 x pro Woche	7.460,64 €	7.329,72 €
1.100 Liter*	4-wöchentlich	932,52 €	916,20 €

* Die Leerung sämtlicher Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Dies gilt auch für die Container in den Größen 660 Liter und 770 Liter. Lediglich für die Container mit 1.100 Liter Inhalt können auch andere Leerungshäufigkeiten gewählt werden.

- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise für 1-Personen-Haushalte abweichend von der 14-täglichen Regelentsorgung eine 4-wöchentliche Leerungshäufigkeit zulassen.
Bei Nutzern von Abfallbehältern mit einem Nutzungsinhalt von 40 l und einer 4-wöchentlichen Leerung verringert sich der Gebührensatz auf 60% der entsprechenden Gebühr.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Abfallbehälter (insbesondere Müllsäcke) nach vorheriger Standortbesichtigung zulassen.
Die Gebührenhöhe entspricht den in Abs. 2 genannten Gebührensätzen. Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.
- (5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Die Gebühr beträgt je Abfallsack für Restmüll 6,00 €.
- (6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt **18,84 €** (bisher 17,76 €) pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

§ 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 10.12.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 22 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 11.12.2019

In Vertretung

gez.
Veronika Traumann
Beigeordnete und Stadtkämmerin

54

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann vom 2. Dezember 1987 (27. Änderung vom 10.12.2019)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 (1) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr wird **vier Wochen** nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 2

In-Kraft-Treten

§ 5 wird wie folgt geändert:

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 10.12.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 23 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 11.12.2019

In Vertretung

gez.
Veronika Traumann
Beigeordnete und Stadtkämmerin

55

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2010 (9. Änderung vom 10.12.2019)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2020)

Gebührensätze

Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt jährlich

- | | |
|---|---------------|
| a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen ab dem 01.01.2020 | 1,85 € je cbm |
| b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr) ab dem 01.01.2020 | 3,00 € je cbm |

Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt jährlich
ab dem 01.01.2020

1,20 € je qm

§ 2

§ 25 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 10.12.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 24 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 11.12.2019

In Vertretung

gez.

Veronika Traumann

Beigeordnete und Stadtkämmerin

56

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Jahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2020 liegt gemäß § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202),

ab **02.01.2020** zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 106, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann,

montags bis mittwochs	von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
donnerstags	von 09.00 Uhr bis 17.30 Uhr und
freitags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige **bis zum 17.01.2020** Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind beim Bürgermeister der Stadt Mettmann, Kämmerei und Liegenschaften, Rathaus, Neanderstraße 85, Zimmer 106, 40822 Mettmann, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Mettmann, 11.12.2019

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.
Veronika Traumann
Stadtkämmerin